

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0020/2015/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

### Änderung des Gesellschaftsvertrages der Trierer Hafengesellschaft mbH

#### Kosten:

Betrag:  
Haushaltsjahr:  
Teilhaushalt:  
Buchungsstelle:  
Haushaltsansatz:

---

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag, stimmt der vom Land Rheinland-Pfalz gewünschten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Trierer Hafengesellschaft mbH (THG) gemäß § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 57 der Landkreisordnung (LKO) zu.

#### Sachdarstellung:

Der Landkreis Trier-Saarburg ist neben dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Trier als Gesellschafter an der Trierer Hafengesellschaft mbH (THG) beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.959.550 Euro und verteilt sich auf die einzelnen Gesellschafter wie folgt:

Land Rheinland-Pfalz:	3.118.890 Euro	= 62,89 %
Stadt Trier:	1.043.040 Euro	= 21,03 %
Landkreis Trier-Saarburg:	797.620 Euro	= 16,08 %

Zweck der Gesellschaft ist der Bau, die Einrichtung und die Bewirtschaftung eines öffentlichen Hafens einschließlich der erforderlichen Betriebsanlagen auf den

Gemarkungen Pfalzel und Ehrang der Stadt Trier. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Trier, Am Ostkai 4.

Der Ministerrat der Landesregierung Rheinland-Pfalz hat im Dezember 2013 beschlossen, bei allen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes den Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz (PCGK) verbindlich einzuführen.

Die Präambel des Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz führt hierzu aus:

Inhalt und Zielsetzung des PCGK:

„Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Damit soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der PCGK soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner stärken.“

Verankerung – Corporate Governance Bericht:

„Das für die Beteiligung fachlich zuständige Ministerium hat dafür Sorge zu tragen, dass der von der Landesregierung beschlossene PCGK beachtet und im Regelwerk der Unternehmen verankert wird. Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass durch Änderung des Gesetzes bzw. der Satzung die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird (Corporate Governance Bericht). Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Führungspositionen und Überwachungsorganen.“

Das Land strebt nun die Anwendung des PCGK in allen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes, so auch der THG, an. Das Land als Mehrheitsgesellschafter der THG hat eine notarielle Beurkundung der beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages durch den Geschäftsführer der THG bereits veranlasst.

Folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages der THG sind vorgesehen:

1. In § 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“
2. § 6 erhält nach Absatz 9 einen weiteren Absatz 10 mit folgendem Wortlaut:  
„Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen ist seitens der Geschäftsführung darauf zu achten, dass eine möglichst ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer erreicht wird.“
3. In § 8 Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:  
„Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung dürfen nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates sein. Bei der Entsendung der Mitglieder in

den Aufsichtsrat ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Gremium nach Möglichkeit Frauen und Männer in gleicher Anzahl angehören.“

4. § 11 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich einberufen.“
5. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Sitzung ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Gesellschafterverlangens beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung von diesem einzuberufen.“
6. § 11 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:  
„Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein aus der Mitte der Gesellschafter zu wählendes Mitglied.“
7. In § 11 wird nach Absatz 11 folgender neuer Absatz 12 angefügt:  
„Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sein. Bei der Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Gremium nach Möglichkeit Frauen und Männer in gleicher Anzahl angehören.“

Die Auswirkungen der vorgenannten Änderungen für die Gesellschafter, hier insbesondere für den Landkreis Trier-Saarburg, sind wie folgt:

Der Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier haben jeweils ein Mitglied im Aufsichtsrat bzw. in der Gesellschafterversammlung. Abweichend von der bisherigen Verfahrensweise (Mitglied im Aufsichtsrat und Vertreter des Landkreises Trier-Saarburg in der Gesellschafterversammlung ist jeweils Landrat Günther Scharz) sind zukünftig seitens des Landkreises Trier-Saarburg zwei unterschiedliche Personen als Mitglied der jeweiligen Gremien Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat zu bestimmen und zu entsenden.

Darüber hinaus darf auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht mehr gleichzeitig den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen und zu den Gesellschafterversammlungen einladen.

Der Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf gemäß § 53 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften beschränkter Haftung (GmbHG) einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und ist notariell zu beurkunden.

Die Zustimmung des Landes Rheinland-Pfalz (Anteil 62,89 %) liegt bereits vor. Die Änderung wird vollzogen, wenn zumindest einer der kommunalen Mitgesellschafter, Landkreis Trier-Saarburg (Anteil 16,08 %) oder Stadt Trier (21,03 %) der Änderung zustimmt.

Die Gesellschafterversammlung der Trierer Hafengesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2014 der Änderung des Gesellschaftsvertrages bei Stimmenthaltung der Gesellschafter Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg zugestimmt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 02. Februar 2015 die Angelegenheit vorberaten und eine Beschlussfassung wie vorstehend empfohlen.

**Anlagen:**

- Gesellschaftsvertrag in der bisher geltenden Fassung aus dem Jahr 2009 (Urkunde Nr. 785/2009 des Notars Dr. Ulrich Dempfle)
- Urkunde Nr. 2654/2014 des Notars Dr. Ulrich Dempfle über die durchzuführenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages